

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/253-2018	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	19. Juni 2018

Betrifft
NÖ Pflichtschulgesetz 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.06.2018

Ltg.-229/P-3-2018

Bi-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Ist-Zustand:

Derzeit regeln das NÖ Pflichtschulgesetz und das NÖ Schulzeitgesetz 1978 die äußere Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und Schülerheime in Niederösterreich (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen, Unterrichtszeit und Ferienregelungen, etc.).

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 regelt bisher die grundlegenden Bestimmungen für die Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, Horten und bei Tageseltern. Nähere Regelungen zu den einzelnen Betreuungsformen sind in Verordnungen normiert. Die NÖ Hortverordnung enthält unter anderem Regelungen für die Errichtung, Pädagogik, Gruppengröße, das Personal, den Rechtsträger und auch für bauliche Gestaltung von Horten.

Aufgrund des bestehenden NÖ Pflichtschulgesetzes ist als eigene Behörde der Gewerbliche Berufsschulrat eingerichtet, der die Aufgaben des Landes als Schulerhalter zu vollziehen hat.

Soll-Zustand:

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde eine neue Behörde zur Vollziehung bestimmter Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens geschaffen. Diese neue Behörde wird als Bildungsdirektion in jedem Bundesland als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet und löst die

dort bestehenden Landesschulräte ab. Die Verwaltungsmaterien gemäß Art. 14 B-VG sollen in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt werden. Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und übernehmen ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Landesschulräte sowie der Landesbehörden in den genannten Angelegenheiten.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sowie die Kundmachung ihrer Verordnungen enthält das (ebenfalls im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 erlassene) Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (vgl. Art. 113 Abs. 10 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Sowohl das NÖ Pflichtschulgesetz als auch das NÖ Schulzeitgesetz 1978 regeln Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen und sehen insofern verschiedene Mitwirkungsrechte und Behördenkompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung sowie des Landesschulrats einschließlich des Kollegiums des Landesschulrats vor. Der Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektionen und die Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien machen daher umfangreiche Anpassungen in diesen Landesgesetzen erforderlich.

Weiters wird im Bildungsreformgesetz 2017 im Zusammenhang mit dem Autonomieparket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden soll. Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 zeigt deutlich, dass die Handlungsspielräume an den Schulstandorten entscheidend gestärkt werden, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebotes auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandortes bestmöglich erfolgen kann.

Es wird nun die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere

Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen.

Durch das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 erfolgt eine Flexibilisierung in mehreren Bereichen, wie zum Beispiel bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen, die nicht mehr vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen werden. Die Klasse bleibt als sozialer Bezugsrahmen für Schülerinnen und Schüler erhalten. Aber auch die

Schulpartnerschaft wird in Zusammenhang mit der Schaffung neuer Organisations- und Steuerungsebenen gesetzlich entsprechend abgesichert und in Bezug auf die erweiterten schulautonomen Handlungsfreiräume neu definiert

Weiters soll der Gewerbliche Berufsschulrat aufgelöst werden und die Aufgaben als Schulerhalter direkt die Landesregierung vollziehen. Zur Beratung des zuständigen Regierungsmitgliedes wird ein Schulbeirat im Berufsschulwesen eingerichtet.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein neues Gesetz geschaffen, das alle Regelungen Pflichtschulen in Niederösterreich und auch die Horte betreffend, mit Ausnahme von dienstrechtlichen Bestimmungen, umfassen soll.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfes sind somit anzuführen:

- Anpassung der Behördenzuständigkeiten an das Bildungsreformgesetz 2017;
- Anpassungen auf Grund der Übertragung der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters;
- Ermöglichung der Bildung von Schulclustern;
- Änderungen im Zusammenhang mit den schulautonomen Entscheidungsbefugnissen betreffend schulfrei erklärte Tage, die Entscheidung, den Samstag zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag zu erklären, die Festlegung der Dauer einer Unterrichtseinheit und die Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die

Vorverlegung des Unterrichtsbeginns und die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen;

- Einrichtung eines Gewerblichen Schulbeirates an Stelle des bisherigen Gewerblichen Berufsschulrates;
- Implementierung des Hortwesens.

Da bei der Übertragung von sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG entsprechend Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, vorgesehen ist, bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung. Unter „sonstigen Angelegenheiten“ ist in Bezug auf diesen Gesetzesentwurf die Übertragung des Hortwesens zu verstehen.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 fallen für das Land NÖ keine Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes bezieht sich auf jene im § 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 geregelten und im Schulorganisationsgesetz näher determinierten Schularten. Ausgenommen sind lediglich die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein, sowie öffentliche Praxisschulen. Aus dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes wurden die Hauptschulen bereits herausgenommen, da in Niederösterreich seit dem Schuljahr 2017/2018 keine Hauptschulen mehr existieren und entsprechend den Grundsatzbestimmungen keine Hauptschulen mehr errichtet werden können.

Zum Anwendungsbereich gehören ebenfalls jene Schülerheime, die für Schülerinnen und Schüler jener Schulen des geregelten Anwendungsbereiches zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 113 Abs. 4 B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung der Bildungsdirektion übertragen werden. Der vorliegende Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 überträgt die Vollziehung im Bereich des Hortwesens der Bildungsdirektion. Vom Anwendungsbereich sind daher auch die Horte mit Ausnahme der Praxishorte umfasst.

Zu § 2 (Begriffe):

In dieser Bestimmung werden die für dieses Gesetz notwendigen Begrifflichkeiten definiert.

Zu Abs. 1:

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im

Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird. Als Pflichtschulen gelten in den Schulgesetzen die Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen.

Zu Abs. 2:

Die Errichtung ist ein Rechtsakt, nicht etwa die Herstellung des Schulgebäudes.

Zu Abs. 3:

Die Bezeichnung Sitzgemeinde ist vor allem in jenen Fällen erforderlich, in welchen der Sprengel über die Standortgemeinde der betreffenden Schule hinausgeht.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz regelt die großen Bereiche der Schulerhaltung und damit jene Bereiche, die der jeweilige Schulerhalter im Rahmen des Schulaufwandes kostendeckend zur Verfügung stellen muss.

Weiters wird der frühere Begriff "Hilfspersonal" für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Begriff "Schulassistentz" ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hierbei um Personen handelt, die die Lehrpersonen in ihrer Lehrtätigkeit bei einzelnen Kindern mit sonderpädagogischem aber auch

sonstigem Förderbedarf unterstützen. Eine Schulassistentin ist immer dann einzusetzen, wenn durch die Bildungsdirektion gemeinsam mit der Schulleitung diese für erforderlich festgestellt wird.

Zu Abs. 5:

Unter Schülerheim ist ein Wohnheim für auswärtige Schüler und Schülerinnen zu verstehen. In dieser Bestimmung wird aufgelistet, welche Bereiche unter den Begriff "Erhaltung" fallen und sohin welche Kosten durch den Schülerheimerhalter zu tragen sind.

Zu Abs. 6:

Dieser Absatz definiert die Auflösung einer Schule oder eines Schülerheimes. Die Auflösung einer Schule ist die endgültige Einstellung der Unterrichtstätigkeit an dem betreffenden Standort und führt in Folge dazu, dass dieser Standort aus der Sprengelverordnung gelöscht wird.

Zu Abs. 7:

Die Stilllegung ist eine vorübergehende Schließung einer Schule für jene Fälle, in welchen mit einem Schülerzuwachs in späteren Jahren gerechnet wird.

Zu Abs. 8:

Dieser Absatz definiert die gesetzlichen Schulerhalter im Gegensatz zu privaten Erhaltern.

Zu Abs. 9:

Die Sprengelteilung dient einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der betreffenden Schulart nach dem Territorialprinzip. Diese Bestimmung legt weiters die Definitionen von Pflicht- und Berechtigungssprengel fest.

Zu Abs. 10:

Eine Schulgemeinde ist ein Gemeindeverband aufgrund des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 und nicht entsprechend dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600.

Zu Abs. 11:

Unter beteiligten Gemeinden sind einerseits jene Gemeinden zu verstehen, die zu einem gemeinsamen Schulsprengel gehören, andererseits jene Gemeinden, deren Kinder sprengelfremd eine andere Schule besuchen.

Zu Abs. 12:

Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nicht allein nach der Entfernung des Wohnhauses von der Schule, sondern auch nach dem zurück zu legenden Höhenunterschied, der Beschaffenheit des Weges, der Witterungsaussetzung und nach sonstigen Kriterien der Wegbarkeit; andererseits kann die Zurücklegung eines erfahrungsmäßig längeren Schulweges durch die Benützung von Verkehrsmitteln zumutbar sein. Bei Sonderschulen findet diese Bestimmung unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart sinngemäß Anwendung.

Die Zumutbarkeit des Schulweges ist ein Merkmal für die Errichtungsvoraussetzung.

Zu Abs. 13:

Dieser Absatz regelt den Begriff des Hortes.

Zu § 3 (Gesetzlicher Schulerhalter):

Diese Bestimmung regelt die gesetzlichen Schulerhalter entsprechend der jeweiligen Schulart bzw. der Organisationsform und aufgrund des für eine Schule festgelegten Schulsprengels.

Weiters wird festgelegt, wer Schulerhalter bei angeschlossenen Schulen, sowie Vorschulen und Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung ist.

In dieser Bestimmung wird auch die Kostentragungspflicht des Schulerhalters für den Schulaufwand sowie für Lehrpersonen im Freizeitbereich festgelegt.

Zu § 4 (Bezeichnung von Schulen):

Der Name einer Schule hat jedenfalls die schulartspezifische Bezeichnung und die Standortgemeinde zu enthalten. Darüber hinaus sind Zusätze möglich, die beispielsweise schulautonome Schwerpunkte ausdrücken.

Zu § 5 (Errichtung):

Diese Bestimmung regelt die rechtliche Errichtung einer Schule, die dem Schulerhalter obliegt, allerdings von der Bildungsdirektion bewilligt werden muss. Weiters wird ein Anhörungsrecht der Landesregierung festgelegt.

Die Versagung der Bewilligung ist dann möglich, wenn Voraussetzungen zur Errichtung der einzelnen Schularten nicht vorliegen oder ein anderer bereits bestehender Standort dadurch gefährdet ist.

Weiters wird geregelt, dass die Bestimmung einer Schule zur ganztägigen Schulform durch den Schulerhalter ebenfalls der Bewilligung der Bildungsdirektion bedarf.

Zu § 6 (Stilllegung, Auflassung und Aufhebung):

In dieser Bestimmung wird das Verfahren sowohl bei Stilllegung und Auflassung einer Schule als auch die Aufhebung als ganztägige Schulform geregelt.

Insbesondere sind Anhörungsrechte der Landesregierung vorgesehen.

Danach erfolgt die Auflassung mittels Bescheid und hat zur Folge, dass die betreffende Schule aus der Sprengelverordnung gelöscht wird.

Eine Stilllegung ist hingegen erst mit Kundmachung der betreffenden Verordnungsänderung rechtlich erfolgt. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich einem anderen Sprengel in der Verordnung zuzuweisen. Wird von einer umfassenden inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen anderen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Sprengel ausgegangen, ist eine Zuweisung in der Verordnung nicht erforderlich. Sollte dennoch im Einzelfall eine Schülerin oder ein Schüler eine allgemeine Sonderschule besuchen müssen, dann erfolgt dies über Zuteilung durch die Bildungsdirektion.

Wird eine Schule stillgelegt, so darf das Schulgebäude für andere Zwecke verwendet werden, allerdings nur in einem solchen Ausmaß, dass jederzeit die neuerliche Nutzung als Schule möglich bleibt.

Zu § 7 (Schulsprengel):

Zu Abs. 1:

In Ausführung des § 13 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird in dieser Bestimmung die lückenlose Festsetzung der Schulsprengel geregelt.

Die Sprengelteilung dient einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der

betreffenden Schulart nach dem Territorialprinzip. Gleichzeitig werden durch die Sprengelenteilung dem gesetzlichen Schulerhalter die Grenzen der ihm auferlegten Vorsorge für die Schule festgelegt.

Weiters wird zwischen Pflicht- und Berechtigungssprengel unterschieden.

Berechtigungssprengel bestehen beispielsweise für Neue NÖ Mittelschulen unter Berücksichtigung des sportlichen Schwerpunktes. Die gesetzliche Bestimmung ermöglicht darüber hinaus auch die Festsetzung von Berechtigungssprengel etwa für Neue NÖ Mittelschulen mit musischem Schwerpunkt.

Für die Festsetzung und Änderung der Schulsprengel ist die Bildungsdirektion zuständig.

Zu Abs. 2:

Die Festlegung von Schulsprengeln hängt häufig mit der öffentlichen Verkehrssituation zusammen, sodass sich ein Schulsprengel entweder auf eine einzelne Gemeinde, mehrere Gemeinden oder nur Teile derselben erstrecken kann.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Festsetzung von Schulsprengeln der allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Bildungsdirektion.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Sprengelfestsetzung, wenn der Sprengel sich über das Landesgebiet erstreckt.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung legt fest welche Schülerinnen und Schüler grundsätzlich als sprengelangehörig gelten.

Unter dem Begriff "wohnen" versteht man den regelmäßigen Aufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers an einem bestimmten Ort. Dies ist unabhängig von der konkreten Eintragung im Melderegister zu verstehen.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung der betreffenden Schule zur Aufnahme aller sprengeligenen Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung erweitert den Begriff der "Schulpflichtigen" auf jene Personen, die die betreffende Schule über die Schulpflicht hinaus freiwillig besuchen.

Zu Abs. 8:

Im Gegensatz zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers nach dem Schulpflichtgesetz 1985 durch den Schulleiter, welches ein hoheitliches Handeln darstellt, ist die Entscheidung des Schulerhalters, welchen Schulstandort innerhalb eines Schulsprengels eine Schülerin oder ein Schüler zu besuchen hat, lediglich ein Ausfluss des privatwirtschaftlichen Handelns des Schulerhalters und eine räumliche Notwendigkeit. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit der Schulleitung zu treffen, welche ab dem Schuljahr 2018/2019 die Klassenschülerzahlen fest zu legen hat.

Zu Abs. 9:

Diese Bestimmung regelt zusätzlich Umstände, die bewirken, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht im Sprengel der betreffenden Schule wohnt und dennoch als sprengelangehörig gilt. Lediglich schulautonome Schwerpunktsetzungen sind von diesen Regelungen nicht umfasst. Für eine Schülerin oder einen Schüler, der nach dieser Bestimmung als sprengel eigen zu betrachten ist, trifft die Wohnsitzgemeinde die Kostentragungspflicht für den Schulaufwand.

Zu Abs. 10:

Das Verfahren um eine sprengelfremde Schule besuchen zu können wurde im Vergleich zur bisherigen Regelung dahingehend geändert, als keine behördliche Entscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt wird, sondern der aufnehmende Schulerhalter jedenfalls eine Aufnahme verweigern kann, wenn es zu einer Klassenteilung kommen würde oder in der sprengel eigenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Unter Minderung der Organisationsform ist zu verstehen, dass beispielsweise eine schulstufenreine Führung einer Schule nicht mehr möglich ist, noch mehr Schulstufen zusammengeführt werden müssten oder der Bestand der Schule in Gefahr ist. Die Mitteilung der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten stellt keine behördliche

Tätigkeit dar.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Schulerhaltungsbeiträgen.

Zu § 8 (Pflichtschulcluster):

Abs. 1:

Das Bildungsreformgesetz 2017 hat die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schulclustern geschaffen. Die Grundsätze für den Zusammenschluss von allgemein bildenden und/oder berufsbildenden Pflichtschulen zu einem Pflichtschulcluster finden sich im § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Diese Bestimmung ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf einer Umsetzung im jeweiligen Ausführungsgesetz der Länder. Die Bildung von Schulclustern, somit die Möglichkeit, mehrere Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zusammenzuschließen, soll kleineren Schulen die Stärkung ihres Standortes gewährleisten.

Abs. 2:

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll die Errichtung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion erfolgen. Der besonderen Bedeutung, die den Schulerhaltern im Pflichtschulbereich zukommt, wird durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz insofern Rechnung getragen, als vorgesehen ist, dass die Landesausführungsgesetze bei der Bildung von Pflichtschulclustern anzuordnen haben, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion - anders als bei der Bildung von Bundesschulclustern - mitzuwirken haben. In Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben gemäß § 5a Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz werden die Grundvoraussetzungen, die bei einer Clusterbildung sowohl im Fall des Abs. 3 als auch im Fall des Abs. 4 gegeben sein müssen, getroffen. Dadurch soll eine sinnvolle Größenordnung gewährleistet sein, die organisatorischen und pädagogischen Anforderungen gerecht wird.

Abs. 3:

Ergänzend zu den Grundvoraussetzungen des Abs. 2 übernimmt Abs. 3 jene im § 5a Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz festgelegten Rahmenbedingungen, unter denen - wenn sie kumulativ erfüllt sind - bei Vorliegen der Voraussetzungen

gemäß Abs. 2 eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist.

Abs. 4:

Sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 nicht gegeben, eröffnet Abs. 4 - unter den im § 5a Abs. 4 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz vorgegebenen Bedingungen - darüber hinaus die Möglichkeit, einen Pflichtschulcluster zu bilden, wenn die beteiligten Schulen (Schulkonferenzen nach Beratung mit dem jeweiligen Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) und die Schulerhalter dies befürworten und der Clusterbildung zustimmen. Zudem muss ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegen, aus dem sich die Zweckmäßigkeit der Bildung des Schulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Erwägungen heraus ergibt. Eine Clusterbildung kann auch angeregt werden, wobei eine solche Initiative von einem Schulerhalter, von der Landesregierung oder vom jeweiligen Zentralausschuss der Lehrerinnen und Lehrer ausgehen kann.

Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7:

Auch in Pflichtschulclustern ist ein Organisationsplan vorgesehen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflichtschulclusters festzulegen ist und der insbesondere nachvollziehbare Angaben über den Einsatz der Personalressourcen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter) zu enthalten hat.

Zu § 9 (Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern):

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern. Die Errichtung erfolgt durch einen konstitutiven Verwaltungsakt, nämlich durch eine Verordnung der Bildungsdirektion, die gesetzlich definierte Inhalte aufzuweisen hat. Die Kundmachung der Verordnung der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz.

Zu § 10 (Auflassung Pflichtschulclustern):

Abs. 1:

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz enthält keine bundesrechtlichen Vorgaben zu der Frage, wann ein bestehender Pflichtschulcluster wieder aufzulassen ist. Da eine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten aber dazu

führen kann, dass die Beibehaltung eines einmal errichteten Pflichtschulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mehr zweckmäßig ist, werden mit dieser Bestimmung im grundsatzgesetzfreien Raum nähere Regelungen zur Auflassung von Pflichtschulclustern festgelegt.

Abs. 2:

Eine Auflassung von Pflichtschulclustern hat von Amts wegen durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Dabei ist von der Bildungsdirektion zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bildung des Pflichtschulclusters mittlerweile weggefallen sind. Dies muss jedoch nicht die einzige Voraussetzung für die Auflassung des Pflichtschulclusters sein. Es ist durchaus denkbar, dass bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus pädagogischer und organisatorischer Sicht zweckmäßig ist. So wäre die Auflassung des Pflichtschulclusters etwa bei einem bloß vorübergehenden oder geringfügigen Anstieg der Schülerzahlen über die Grenze des § 9 Abs. 3 Z 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wenig sinnvoll. Daher hat die Bildungsdirektion vor der Auflassung des Pflichtschulclusters in einem zweiten Schritt die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit seines Weiterbestands zu prüfen.

Abs. 3:

Ebenso wie die Errichtung des Pflichtschulclusters erfolgt auch eine Auflassung mit Verordnung der Bildungsdirektion. Da die Schulerhalter schon auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben bei der Bildung von Pflichtschulclustern mitzuwirken haben, soll auch vor der Auflassung eines Pflichtschulclusters ein entsprechendes Anhörungsrecht vorgesehen werden. Ebenso wie bei der Errichtung des Schulclusters ist auch bei seiner Auflassung in der Verordnung der Zeitpunkt, mit dem diese wirksam wird, zu bestimmen. Auch hier wird es regelmäßig zweckmäßig sein, sich am Ende des Schuljahres zu orientieren.

Abs. 4

Diese Bestimmung behandelt schließlich den Fall, dass eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster angehört, aufgelassen wird. Sind an einem Pflichtschulcluster mehr als zwei Pflichtschulen beteiligt, so kann der Wegfall einer dieser Pflichtschulen aus dem Pflichtschulcluster zur Folge haben, dass auch der

Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus organisatorischer und pädagogischer Sicht nicht mehr zweckmäßig ist. Diese Konsequenz ist aber nicht zwingend. § 11 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 greift daher beide denkbaren Szenarien auf und ermöglicht insbesondere auch den Weiterbestand des Pflichtschulclusters mit den verbleibenden Pflichtschulen.

Zu § 11 (Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen):

Abs. 1 und Abs. 2:

§ 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht vor, dass der Landesausführungsgesetzgeber neben den Pflichtschulclustern auch die Möglichkeit zum Zusammenschluss von Bundes- und Pflichtschulen zu einem Schulcluster vorzusehen hat, und erklärt im Übrigen die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für anwendbar bzw. übernimmt sie. Mit § 12 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 soll diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprochen werden.

Zu § 12 (Stiftungen und Schulpatronate):

Stiftungen sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

Zu § 13 (Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes):

Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Die Regelungen betreffend Schulgeldfreiheit gelten auch für den Besuch sprengelfremder öffentlicher Pflichtschulen und gelten grundsätzlich für alle Ausgaben, die im Rahmen des Unterrichts anfallen.

Von der Schulgeldfreiheit ausgenommen sind Beiträge für die ganztägige Schulform, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge in ganztägigen Schulformen für den Tagesbetreuungsteil und in Berufsschulen.

Die Festsetzung von Beiträgen für die ganztägige Schulform erfolgt vom jeweiligen Schulerhalter im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Aushaftende Beiträge sind im zivilgerichtlichen Weg geltend zu machen.

Bei der Festsetzung der Beiträge ist weiterhin auf die Leistungsfähigkeit der

Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag ist vom Schulerhalter festzusetzen und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einzuheben.

Zu § 14 (Führung ganztägiger Schulformen):

Zu Abs. 1:

Eine ganztägige Schulform ist jedenfalls zu führen, wenn mindestens 15 Schülerinnen und Schüler bzw. schulübergreifend mindestens 12 einen Bedarf anmelden. Unter dieser Zahl ist die Führung einer ganztägigen Schulform ebenfalls möglich.

Zu Abs. 2:

Eine ganztägige Schulform erfordert neben dem Unterrichtsteil das Angebot eines Betreuungsteils. Dieser besteht aus einer gegenstandsbezogenen Lernzeit (Pflichtgegenstand), aus einer individuellen Lernzeit und aus Freizeit.

Zu Abs. 3:

Eine ganztägige Schulform kann je nach Erfordernis in getrennter oder verschränkter Form geführt werden. Diese Bestimmung regelt das Verfahren für die verschränkte Form.

Zu Abs. 4:

Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zur ganztägigen Schulform erfolgt nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und kann auch nur für einzelne Tage erfolgen. Änderungen und Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen.

Zu Abs. 5:

Da die Schulleitung in Hinkunft autonom die Klassenbildungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen durchführen muss, soll auch für den Tagesbetreuungsteil die gleiche Regelung gelten.

Zu Abs. 6:

Sofern der Schulerhalter keine eigene Leitung für den Tagesbetreuungsteil der ganztägigen Schulform festlegt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter von Gesetzes wegen auch Leiterin oder Leiter des Tagesbetreuungsteiles.

Zu Abs. 7 und 8

Da aufgrund von § 2 Abs. 4 Z 6 der Schulerhalter für die Kostentragung des Freizeitteils der ganztägigen Schulform zuständig ist wird in dieser Bestimmung der Kostenersatz bei Einsatz von Lehrpersonal an das Land geregelt. Darunter sind nicht nur die Kosten jenes Lehrpersonals zu verstehen, das im Freizeitteil eingesetzt wird, sondern auch die Refundierung der Kosten der Schulleiterin oder des Schulleiters in ihrer/seiner Funktion als Leiterin/Leiter des Tagesbetreuungsteils.

Zu Abs. 9

Für die Vorschreibung des Kostenersatzes an das Land ist die Bildungsdirektion zuständig.

Zu § 15 (Führung von Freigegegenständen und Unterricht in Schülergruppen):

Der Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung in Berufsschulen fehlte bislang eine gesetzliche Grundlage sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Mit dieser Bestimmung soll nun auch die gesetzliche Grundlage gebildet werden.

Zu § 16 (Lehrpersoneneinsatz an Pflichtschulen):

Diese Bestimmung legt fest, dass die Bildungsdirektion den Lehrereinsatz nur nach vorläufigen bzw. genehmigten Stellplan durchführen darf. Daraus ergibt sich, dass jede geplante Überschreitung der Zustimmung durch die Landesregierung bedarf.

Zu § 17 (Aufsicht):

Diese Bestimmung regelt, dass die Aufsichtsbehörde über Schulerhalter bei Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs die in der Gemeindeordnung zuständige Behörde ist.

Zu § 18 (Verfahrensbestimmungen):

Dieser Paragraph regelt die Parteienstellung und Anhörungsrechte in nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren.

Weiters ist eine Regelung für Schulversuche nach dem Schulorganisationsgesetz enthalten, sofern die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt ist.

Zu § 19 (Eigener Wirkungsbereich):

Nach dieser Regelung sind nahezu alle nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden auszuführen.

Zu § 20 (Aufbau Volksschulen):

An der Volksschule und an einem Teil der Sonderschule gilt das Klassenlehrersystem, das heißt, es wird für jede Klasse ein Lehrer bestellt, welcher grundsätzlich in allen Unterrichtsgegenständen unterrichtet.

Die Schulleitungen können nach Anhörung des Schulforums und Zustimmung des Schulerhalters nach primär pädagogischen Gesichtspunkten darüber entscheiden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind, wobei organisatorische, insbesondere räumliche, personelle und finanzielle Gegebenheiten Berücksichtigung finden werden.

Möglich ist auch die Führung einer kooperativen Klasse, die als eine Form des inklusiven Unterrichts zu betrachten ist.

Zu §§ 21, 26, 31, 36 und 54 (Organisationsformen):

Diese Bestimmungen legen die möglichen Organisationsformen für die einzelnen Pflichtschularten fest, die entsprechend der Schülerzahlen, der Zumutbarkeit des Schulweges, der örtlichen aber auch der pädagogischen Erfordernisse bestimmt werden können.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 12 Abs. 2 und 3 Schulorganisationsgesetz keine Anwendung. Im Falle der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

In den Lehrplänen der Sonderschule ist vorzusehen, dass Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen NÖ Mittelschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

Die Träger von Krankenanstalten haben organisatorisch dafür vorzusorgen, dass schulpflichtigen Kindern bei einem längeren stationären Aufenthalt nach Maßgabe schulrechtlicher Bestimmungen Unterricht erteilt werden kann (Patencharta). Sowohl beim Klassenunterricht als auch beim kursmäßigen Unterricht erfolgt die Wissensvermittlung nach dem entsprechenden Lehrplan. Die Unterscheidung liegt nur darin, dass die Kursteilnehmer – anders als bei der Klasse – nicht jahrgangsmäßig geordnet zu sein haben.

Zu §§ 22, 27, 32, 37 und 55 (Voraussetzung für die Errichtung):

Als Errichtungsvoraussetzung sind jeweils die Schülerzahlen über einen Zeitraum von drei Jahren, sowie die Zumutbarkeit des Schulweges ausschlaggebend. Weiters ist bei Errichtung eines neuen Standortes darauf zu achten, dass umliegende Schulstandorte derselben Schulart aufgelassen werden müssen, sofern es sich nicht ohnehin um eine gewünschte Umstrukturierung handelt.

Zu §§ 23, 28, 33, 38 und 57 (Lehrpersonen):

Diese Bestimmungen regeln den möglichen Lehrpersonaleinsatz an den jeweiligen Schulen, insbesondere im Rahmen eines inklusiven Unterrichts.

Zu §§ 24, 29, 34, 39 und 58 (Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse):

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 legt nunmehr die Schulleitung die Klassenschülerzahlen fest. Es kann an einzelnen Schulstandorten entschieden werden, in welchen Gegenständen oder Lernphasen Teilung erfolgen sollen bzw. größere Gruppen sinnvoll sind. Unterschiedlichen Bedürfnissen an den unterschiedlichen Standorten, aber auch unterschiedlichen pädagogischen Konzepten und innovativen methodischen Ansätzen kann somit besser Rechnung getragen werden. Die Ressourcenzuteilung durch die Bildungsdirektion wird davon nicht berührt.

Zu § 25 (Aufbau der NNÖMS):

Die Neue NÖ Mittelschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu

befähigen.

Da jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat, darf – anders als in der Volksschule – eine Klasse nicht mehrere Schulstufen umfassen. Desgleichen ist die Gliederung in Abteilungen in der Neuen NÖ Mittelschule nicht vorgesehen.

Auch bei Neuen NÖ Mittelschulen besteht die Möglichkeit zur Führung einer kooperativen Klasse.

Zu § 30 (Aufbau Sonderschulen):

Die Sonderschule hat in ihren verschiedenen Arten physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Neuen NÖ Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Durch das Berufsvorbereitungsjahr soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden.

Nach dem Lehrplan der allgemeinen Sonderschule werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter und ihrer Bildungsfähigkeit in die jeweils passende Schulstufe zugewiesen.

Zu § 35 (Aufbau Polytechnische Schulen):

Diese Schultype ist für jene Schülerinnen und Schüler bestimmt, die nach Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und auch nicht zur Erreichung einer abgeschlossenen Volks- oder Neue NÖ Mittelschulbildung in diesen Schulen verbleiben.

Zu § 40 (Schülerheime):

Es ist die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Heimplätzen für Schülerinnen und Schüler aus Gebieten ohne zumutbarer Schulwegbedingungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten anzustreben.

Aus den Worten "ausschließlich oder vorwiegend" ergibt sich, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht eine Volks-, Neue NÖ Mittelschulen,

Sonderschulen oder Polytechnische Schulen besuchen, in das Schülerheim aufgenommen werden dürfen, doch muss die Zahl der Pflichtschülerinnen und Pflichtschüler überwiegen. Es wird nicht ausgeschlossen, dass auch private Schülerheime für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Pflichtschulen bestehen können.

Die Einschränkung, dass bei Errichtung eines Schülerheimes auf die wirtschaftliche Rechtfertigung Bedacht zu nehmen ist, stellt klar, dass nicht an jede Schule, die einen Berechtigungssprengel hat, auch ein Schülerheim angeschlossen werden muss.

Zu § 41 (Erhaltung):

Für das Verhältnis des gesetzlichen Schulerhalters zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern wird bestimmt, dass der gesetzliche Schulerhalter den Aufwand im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf die beteiligten Gemeinden umlegen darf.

Nicht bezahlte Schülerheimbeiträge sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu §§ 42 bis 44 (Schulgemeinden - Bildung, Änderung, Auflösung, Vertretung und zuständige Organe):

Eine Schulgemeinde ist ein Gemeindeverband der nach dem Pflichtschulgesetz gebildet ist.

Reicht ein Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinaus, ist nur dann eine Schulgemeinde zu bilden, wenn mindestens einer auf diese Weise beteiligten Gemeinde ein Vertreter gemäß § 43 Abs. 3 zukommt. Das d`Hondtsche Verfahren ist zweimal anzuwenden. Zunächst zur Gegenüberstellung der Schülerzahl der Sitzgemeinde und der Summe der Schülerzahlen der übrigen Gemeinden, sodann auch zur Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen übrigen Gemeinden.

Vom Schulausschuss als Organ der Schulgemeinde ist der Schulausschuss als Gemeinderatsausschuss zu unterscheiden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass als Mitglieder des Schulausschusses unabhängig davon, ob die Sitzgemeinde oder eine Schulgemeinde Schulerhalter ist die Schulleitungen, Vertreter und Vertreterinnen der Religionsgesellschaften und der Schularzt bzw. die Schularztin

stets zu laden sind.

Die Funktionsperiode des Schulausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung zu laufen.

Die Wahl der Mitglieder und die Wahl der einzelnen Organe erfolgt wie bisher analog zu den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Zur Vereinheitlichung und Schließung von Gesetzeslücken wird anstelle des bisherigen Verweises auf das NÖ Gemeindeverbandsgesetz die direkte Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 normiert.

Zu § 45 (Schulaufwand):

In dieser Bestimmung wird der Schulaufwand näher ausgeführt.

Zu § 46 (Aufteilung des Schulaufwandes):

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung des ordentlichen und außerordentlichen Schulaufwandes, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden geschlossen werden, nach den Zahlen der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres (Voranschlag) bzw. zum 1. Jänner eines Jahres (Rechnungsabschluss). Schülerinnen und Schüler, die nach Aufnahme in eine Schule ihren Wohnsitz außerhalb des Sprengels verlegen, werden bei der Aufteilung des Schulaufwandes nicht mehr mitgezählt, es sei denn, die neue Wohnsitzgemeinde ist bereit einen Schulerhaltungsaufwand zu bezahlen.

Neu geregelt wurde nunmehr, dass Schulgemeinden ebenfalls wie Gemeinden die gleichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden haben. Dies trifft auch auf die Anwendung der VRV 2015 spätestens mit 1. Jänner 2020 zu. Damit wird auch in diesem Bereich Rechtsklarheit geschaffen.

In Ausführung des Bildungsreformgesetzes 2017 wird die Möglichkeit zur Verwendung von Verrechnungskonten für die Betriebserfordernisse in der jeweiligen Schule geschaffen.

Zu § 47 (Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen):

Der Schulaufwand ist wie bisher bis 1. November eines Jahres den beteiligten

Gemeinden durch Bescheid vorzuschreiben. Gutschriften und Nachforderungen aufgrund des Rechnungsabschlusses sind im Bescheid zu auszuweisen und bei den folgenden Fälligkeitsterminen zu berücksichtigen. Eine Rücklagenbildung ist für Schulgemeinden daher nicht möglich. Dies kann nur in den einzelnen Gemeinden für künftige Kosten im Rahmen der Schulgemeinde erfolgen.

Ein Nachtragsvoranschlag ist für eine Schulgemeinde ebenso nicht möglich, da der Voranschlag durch Bescheid gegenüber der einzelnen Gemeinde in Rechtskraft erwächst und für das gesamte Kalenderjahr Geltung hat.

Zu § 48 (Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes):

Diese Bestimmung regelt die Tragung des Schulaufwandes für Landessonderschulen und Polytechnischen Schulen, deren Schulerhalter das Land ist.

Zu § 49 (Sonstige Schulerhaltungsbeiträge):

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Spezialfälle von § 7 Abs. 10 als sprengeligen gelten, sind von der Schule in deren Sprengel diese Schüler und Schülerinnen nicht wohnen jedenfalls aufzunehmen. In einem solchen Fall ist die Wohnsitzgemeinde verpflichtet den anfallenden Schulerhaltungsbeitrag zu bezahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass davon jedenfalls auch der anteilige Schulaufwand für den Tagesbetreuungsteil der ganztägigen Schulform umfasst ist, sofern die Schülerinnen und Schüler diese in Anspruch nehmen.

Zu § 50 (Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler und Schülerinnen):

Die Zuweisung für einzelne Unterrichtsgegenstände stellt einen seltenen Ausnahmefall dar und ermächtigt den Schulerhalter der betroffenen Schule für den dadurch entstandenen Schulaufwand einen Schulerhaltungsbeitrag von der Wohnsitzgemeinde einzuheben.

Zu § 51 (Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler und Schülerinnen):

Zur Entlastung von Schulerhaltern in deren Sprengel Kinder lediglich aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen, erfolgt hier ebenfalls die gesetzliche

Zahlungsverpflichtung der außerhalb des Sprengels gelegenen Wohnsitzgemeinde. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder in solchen Wohnheimen entsprechend der meldegesetzlichen Regelungen jedenfalls keiner Hauptwohnsitzmeldung bedürfen. Der Hauptwohnsitz bleibt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten, da eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zumeist darauf ausgerichtet ist, eine Rückführung zu den Erziehungsberechtigten zu erzielen. Lediglich in bestimmten Ausnahmefällen kann der Hauptwohnsitz tatsächlich in dem betreffenden Wohnheim sein (z.B. Eltern sind verstorben, im Ausland, in Haft).

Zur kostenmäßigen Entlastung der Schulerhalter in solchen Ausnahmefällen, kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag nach Vorlage des Rechnungsabschlusses übernehmen. Hierbei handelt es sich um eine Förderung des Landes auf die kein Rechtsanspruch besteht und der auch nicht mit Bescheid vom betroffenen Schulerhalter dem Land vorgeschrieben werden kann.

Zu § 52 (Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen):

Da die Schulerhaltungsbeiträge mit Bescheid vorgeschrieben werden, erfolgt die Einbringung im Verwaltungswege.

Zu § 53 (Aufbau Berufsschulen):

Die Anzahl der Schulstufen richtet sich bei Berufsschulen nach dem jeweiligen Ausbildungsverhältnis aufgrund eines bestimmten Lehrberufes. Die Klassenbildung liegt auch hier in der Verantwortung der Schulleitung.

Zu § 56 (Schulsprengel Berufsschulen):

In Niederösterreich bestehen zur Zeit nur lehrgangmäßige Berufsschulen, deren Sprengel das gesamte Bundesland abdeckt. Die Zuweisung der Lehrlinge in einen bestimmten Berufsschulstandort erfolgt aufgrund einer Einteilung nach Lehrberufen durch das Land NÖ als Schulerhalter.

Lehrlinge aus Lehrberufen, die in den Berufsschulen in Niederösterreich nicht ausgebildet werden, sind aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Bundesländern in dem jeweils anderen Bundesland zu beschulen. Ebenso gibt es Bundesländer, die ihrerseits bestimmte Lehrberufe selber nicht ausbilden, sondern die Lehrlinge unter anderem in Niederösterreich ausbilden lassen.

Betreffend die Kostentragung wurde zwischen den Bundesländern eine

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch abgeschlossen. Die Kostenersätze werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen den betroffenen Bundesländern verrechnet.

Zu § 59 (Errichtung):

Mit diesen Bestimmungen werden die für Schülerheime von Berufsschulen spezifischen Regelungen getroffen.

Zu § 60 (Erhaltung von Schülerheimen an Berufsschulen):

Die Beitragspflichtigen werden in § 9 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Zu § 61 (Schulaufwand Berufsschulen):

In dieser Bestimmung wird der Schulaufwand von Berufsschulen näher ausgeführt.

Zu § 62 (Schulerhaltungsbeiträge):

Diese Bestimmung regelt die zumindest teilweise Mittragung des Schulaufwandes durch die Lehrbetriebsgemeinden. Der anteilmäßig auf die betroffenen Gemeinden entfallende Aufwand ist jeweils am 1. Februar für das laufende Jahr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den Gemeinden zur Überweisung mitzuteilen.

Rückständige Ansprüche des Landes sind im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Zu §§ 63 bis 68 (Gewerblicher Schulbeirat):

Der Gewerbliche Schulbeirat soll als Beratungsgremium für die Landesregierung dienen und die in der Vergangenheit bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land NÖ, der Wirtschaftskammer NÖ, der Arbeiterkammer NÖ und dem Zentralausschuss der Berufsschullehrer fortführen.

Der Gewerbliche Schulbeirat ist in allen Angelegenheiten der Gründung, Erhaltung und Auflassung von Berufsschulen und Schülerheimen, in wesentlichen Fragen der Schulorganisation und bei neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Berufsschulwesens an zu hören.

Zu § 69 (NÖ Medienzentrum (NÖ-Media)):

NÖ Media unterstützt die Schulerhalter allgemeinbildender Schulen in Niederösterreich durch Beistellung von Bildungsmedien, pädagogisch-fachlicher Beratung und eines digitalen Distributionsdienstes von Medien. Es stellt dies einen wichtigen Beitrag zur voranschreitenden Digitalisierung in Niederösterreichs Pflichtschulen dar.

Auch für berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung sowie sonstige Bildungseinrichtungen ist eine Betreuung gegen einen zu vereinbarenden Aufwandsersatz durch NÖ Media möglich.

Zu § 70 (Unterbringung von Schulen):

Mit dieser Bestimmung wird grundgelegt, dass die Erteilung von Unterricht und auch die Betreuung im Tagesbetreuungsteil einer ganztägigen Schulform in einem Gebäude statt zu finden hat, das für Schulzwecke gewidmet ist. Wird eine vorübergehende Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb eines schulisch gewidmeten Gebäudes erforderlich, so ist dies von der Bildungsdirektion zu bewilligen.

Zu § 71 (Schulliegenschaft):

Diese Bestimmung regelt die grundsätzliche Größe einer Schulliegenschaft dadurch, dass zusätzlich zum benötigten Gebäude, deren Räumlichkeiten von der Schülerzahl abhängig sind, bestimmte Flächen um das Gebäude für unterschiedliche Zwecke vorhanden sein sollen.

Zu § 72 (Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis):

In dieser Bestimmung wird die Schulkommission wie bisher festgelegt, die Schulräumlichkeiten und Liegenschaften begutachtet und den Schulerhalter bei Bau- und Sanierungsvorhaben beratend unterstützt. Das Ergebnis einer Liegenschaftsbegutachtung und Raumbedarfsfeststellung dient als Grundlage für weitere Planungsvorhaben der Schulerhalter, bildet auch den Rahmen für eine etwaige spätere Förderung durch den Schul- und Kindergartenfonds und wird mittels Informationsschreibens allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

Zu § 73 (Bauliche Gestaltung und Ausstattung):

In dieser Bestimmung werden Grundlagen für den Bau und das Raumerfordernis von Schulen grundgelegt. Detailliertere Angaben sind in Richtlinien für den Schulbau aufgenommen, die die Grundlage für die Förderung von Schulneu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungen bilden, festgehalten.

Die Genehmigung für einen solchen Plan erteilt unbeschadet der baurechtlichen Bewilligung die Bildungsdirektion.

Zu § 74 (Fertigstellung, Verwendung und Widmung):

Fertigstellungsmeldungen sind an die Landesregierung zu übermitteln mit einem aktuellen Bestandsplan und allen Nachweisen der Erfüllung aller vorgeschriebenen Auflagen.

Bei nicht konsensgemäßer Ausführung besteht die Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist. Für den Fall, dass die Mängelbehebung nicht erfolgt, kann die Bildungsdirektion die Verwendung für Schulzwecke untersagen.

Sollen Teile einer Schulliegenschaft oder Gebäude nicht mehr einer schulischen Widmung unterliegen, so ist dafür die Bewilligung der Bildungsdirektion erforderlich. Lediglich bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung mit Rechtskraft der bescheidmäßigen Auflassung.

Zu § 75 (Klassenzimmer und Gruppenraum):

Diese Bestimmung normiert die erforderlichen Raumgrößen und legt fest, dass Unterrichtsräume nicht zu Garderobenzwecken genutzt werden dürfen.

Zu § 76 (Turnsaal):

In dieser Bestimmung werden die Räumlichkeiten festgelegt, die bei einem Turnsaal angegliedert sein müssen. Weiters wird normiert, dass bei Nutzung des Turnsaals zu außerschulischen Zwecken ein getrennter Eingang in den Turnsaal erforderlich ist und das Betreten des Schulgebäudes verhindert werden muss.

Zu § 77 (Zimmer für Lehrpersonen):

Diese Bestimmung legt den Mindestbedarf für die vom Lehrpersonal genutzten Räumlichkeiten fest.

Zu § 78 (Belichtung):

Die natürliche Belichtung wird hier abweichend von den sonst für Gebäude in Niederösterreich geltenden Bestimmungen geregelt.

Zu § 79 (Raumtemperatur):

Die Festlegung der ungefähren Raumtemperatur und der ausreichenden Luftfeuchtigkeit dient als Richtwert für die Schulleitungen, vor allem in Fällen, wenn die Temperatur zu sehr absinkt und die Schule eventuell aufgrund eines Gebrechens bei der Wärmeversorgung vorübergehend geschlossen werden muss.

Zu § 80 (Schülerheime):

Mit dieser Bestimmung wird die sinngemäße Anwendung der Regelung über die Unterbringung, Liegenschaft, Bauplatz, Raumerfordernis sowie die bauliche Gestaltung und Ausstattung für Schülerheime normiert.

Schulzeitrechtliche Bestimmungen

Die bisher geltenden schulzeitlichen Bestimmungen wurden im NÖ Schulzeitgesetz geregelt, sind ausführungsgesetzliche Regelungen zum Schulzeitgesetz 1985 des Bundes und fließen nunmehr in das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 ein.

Zu § 81 (Geltungsbereich):

Die schulzeitrechtlichen Bestimmungen beziehen sich nur auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler und gelten nicht für schulbezogene Veranstaltungen.

Zu § 82 (Durchführungsverordnungen):

Werden Durchführungsverordnungen für bestimmte einzelne Schulen erlassen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erziehungsberechtigten davon zeitgerecht Kenntnis erlangen.

Zu § 83 (Schuljahr - allgemeinbildende Pflichtschulen):

In dieser Bestimmung werden wie bisher das Schuljahr, die Ferien, unterrichtsfreie Tage und die schulautonom zu bestimmenden freien Tage normiert.

Der Grundsatzgesetzgebung folgend können bis zu vier Tage durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden. In besonderen

Fällen kann dies noch um zwei weitere Tage erweitert werden.

Zu § 84 (Schultag):

Die Einteilung des Schultages, die Festsetzung der Unterrichtseinheiten und Pausen obliegt aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 der Schulleitung.

Der früheste Schulbeginn kann durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss mit 7.00 Uhr festgelegt werden, das späteste Ende des Unterrichts mit 17.00 Uhr.

Als Ausfluss der Grundsatzgesetzgebung kann der Schulleiter nunmehr bei entsprechendem Bedarf für eine Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen eine solche durch freiwillige schulfremde Personen wie zum Beispiel Eltern sorgen. Auch im Bereich der ganztägigen Schulform sind schulautonome Regelungen, wie die Betreuungseinheiten normiert.

Zu § 85 (Unterrichtsstunden):

Die Festlegung der Unterrichtseinheiten erfolgt aufgrund der grundsatzgesetzlichen Regelungen schulautonom durch die Schulleitung.

Zu § 86 (Schuljahr – berufsbildende Pflichtschulen):

In dieser Bestimmung werden wie bisher das Schuljahr, die Ferien, unterrichtsfreie Tage und die schulautonom zu bestimmenden freien Tage normiert.

Der Grundsatzgesetzgebung folgend können bis zu zwei Tage durch den Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden. In besonderen Fällen kann dies noch um zwei weitere Tage erweitert werden.

Zu § 87 (Schultag - berufsbildende Pflichtschulen):

Die Einteilung des Schultages, die Festsetzung der Unterrichtseinheiten und Pausen obliegt aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 der Schulleitung.

Zu § 88 (Unterrichtsstunden - berufsbildende Pflichtschulen):

Die Festlegung der Unterrichtseinheiten erfolgt aufgrund der grundsatzgesetzlichen Regelungen schulautonom durch die Schulleitung

Horte

Bisher waren die Bestimmungen die Horte betreffend im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 und in der NÖ Hortverordnung geregelt. Da Horte nur schulpflichtige Kinder betreuen und im Sinne einer kompakteren Lesbarkeit der Regelungstatbestände wird das Hortwesen in das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 aufgenommen.

Zu § 89 (Ziele und Aufgaben):

Horte sollen Erziehungsberechtigten, dort wo keine ganztägigen Schulformen geführt werden, die Möglichkeit bieten, ihre Kinder dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften entsprechend betreuen zu lassen und soweit unterstützt zu werden, dass Hausaufgaben im Wesentlichen erledigt sind, wenn die Kinder nach Hause kommen.

Um auch in Horten die pädagogische Qualität der ganztägigen Schulform anzupassen ist ein pädagogischen Konzept erforderlich, ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal und den Erziehungsberechtigten.

Zu § 90 (Rechtsträger):

Rechtsträger von Horten können sowohl Gemeinden als auch private Träger (natürliche und juristische Personen) sein.

Der Rechtsträger ist verantwortlich für das pädagogische Konzept, die bewilligungspflichtigen Räumlichkeiten und für das Vorhandensein von entsprechend ausgebildetem Personal.

Zu § 91 (Bewilligungspflicht und Widerruf):

Gemäß Art. 113 B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Da Horte aufgrund der Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Bildungsreformgesetz 2017 ebenfalls von den Bundeszuschüssen profitieren können, wenn die Bildungsdirektion, die das Bildungsinvestitionsgesetz zu vollziehen hat, für die Vollziehung des Hortwesens zuständig ist, soll diese Angelegenheit in die Vollziehung der Bildungsdirektion übertragen werden. Soin soll für die Bewilligung und den Widerruf eines Hortes ab 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion zuständig sein.

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für eine Bewilligung und den Widerruf

eines Hortes.

Weiters besteht auch die Möglichkeit zur Setzung einer angemessenen Frist, wenn der einmal bewilligte Zustand nicht mehr eingehalten wird bzw. aufgrund von einer neuen Rechtslage verändert wurde, um entsprechend der Bewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen einen rechtskonformen Zustand wieder herzustellen.

Zu § 92 (Liegenschaften, Gebäude und Ausstattung):

Da in Horten nur schulpflichtige Kinder betreut werden und bereits in der Vergangenheit immer wieder Doppelnutzungen von Hort- und Unterrichtsräumlichkeiten erfolgt sind, sind betreffend der baulichen Ausgestaltung (z.B. Raumgröße) die Regelungen betreffend den Schulbau auch für Horträumlichkeiten anzuwenden.

Weiters werden zusätzliche, die besonderen Erfordernisse eines Hortes einbeziehend, Regelungen getroffen.

Zu § 93 (Inbetriebnahme):

Auch im Hortbereich erfolgt eine Fertigstellungsanzeige durch den Erhalter. Die Bildungsdirektion kann die Verwendung als Horträumlichkeiten innerhalb von 12 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen für die Fertigstellung bei nicht konsensgemäßer Ausführung untersagen oder eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung oder Behebung von Mängeln setzen.

Zu § 94 (Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften):

In dieser Bestimmung ist die ausschließliche Nutzung der Räumlichkeiten für den Hortbetrieb während der Öffnungszeiten des Hortes normiert. Dies bedeutet, dass am Vormittag eine Doppelnutzung mit der Schule zu Unterrichtszwecken möglich ist.

Zu § 95 (Gruppen, Integrationsgruppen):

In dieser Bestimmung wird die Höchstzahl, der in einer Gruppe betreuten Kinder mit 25 normiert, wobei diese aufgrund der räumlichen oder personellen Voraussetzungen auch geringer festgesetzt werden kann. Die Zahl der Anmeldungen kann die Höchstzahl pro Gruppe überschreiten. Die festgelegte Höchstzahl betrifft nur die Anzahl jener Kinder, die an einem Tag gleichzeitig in einer Gruppe anwesend sind.

Zu § 96 (Personal):

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass eine Hortgruppe nur von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden darf. Dies setzt voraus, dass die Betreuungsperson bereits eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann, wenn diese die Betreuung der Gruppe übernimmt.

Zu § 97 (Fachliche und persönliche Eignung):

Die erforderliche pädagogische Ausbildung für die Betreuung einer Hortgruppe ist jenen Ausbildungen, die im Rahmen der ganztägigen Schulform gemäß § 8 lit. j Schulorganisationsgesetz aufgelistet sind, gleichzuhalten.

In dieser Bestimmung wird festgelegt, in welcher Form die Nachweise für die fachliche und persönliche Eignung zu erbringen sind.

Ein wichtiges Kriterium für die Anstellung einer pädagogischen Fachkraft im Hort ist die Beherrschung der deutschen Sprache, zumal die pädagogische Fachkraft Unterstützung bei den Hausaufgaben leisten soll.

In Ausnahmefällen kann die Bildungsdirektion die vorübergehende Verwendung von Personen bewilligen, die die erforderliche pädagogische Ausbildung nicht oder noch nicht hat.

Hilfskräfte, die in Gruppen eingesetzt werden, haben eine einschlägige Ausbildung von mindestens 48 Unterrichtseinheiten über die theoretischen Grundlagen der Kinderbetreuung zu absolvieren. Dies entspricht einem Teil der Ausbildung zur Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen.

Zu §§ 98 bis 101 (Berufsanerkennung):

Mit diesen Bestimmungen sind alle EU-Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungen im Hortbereich umgesetzt.

Zu § 102 (Aufsichtspflicht):

Die Aufsichtspflicht besteht nur in der Zeit in der sich die Schüler und Schülerinnen im Hort befinden. Eine Übergabe an Erziehungsberechtigte, wie dies in anderen Betreuungsformen üblich ist, ist im Hortbereich nicht erforderlich. Es erfolgt in dieser Hinsicht eine Gleichschaltung mit den Regelungen für die ganztägige Schulform.

Zu § 103 (Fachaufsicht):

Die Fachaufsicht über die Horte übt die Bildungsdirektion durch Hortinspektorinnen und Hortinspektoren aus.

Zu § 104 (Ferienregelung):

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass der Hortbetreiber eine Schließung des Hortbetriebes in den Ferienzeiten, je nach schulischen und örtlichen Bedürfnissen, festlegen kann.

Zu § 105 (Pflichten der Erziehungsberechtigten):

Mit dieser Bestimmung wird die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit dem Hortpersonal normiert, ebenso Meldepflichten der Erziehungsberechtigten bei Krankheiten oder Änderungen des körperlichen oder psychischen Zustandes der Schülerinnen und Schüler.

Weiters besteht die Möglichkeit Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung den Hortbeitrag nicht bezahlen oder das Verhalten oder der gesundheitliche Zustand der Schülerin oder des Schülers die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt.

Diesbezüglich liegt hier eine andere Regelung vor als in der ganztägigen Schulform, aus der Schülerinnen und Schüler nur ausgeschlossen werden können, wenn das Verhalten derart gestaltet ist, dass ein Ausschluss aus der gesamten Schule gefordert ist. Die Schülereigenschaft endet zusätzlich nur für den Tagesbetreuungsteil wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung drei Monate hindurch die Elternbeiträge nicht bezahlen.

Zu § 106 (Automatisierte Datenverarbeitung):

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der Führung der Fachaufsicht ist die automatisierte Datenverarbeitung der in dieser Bestimmung aufgelisteten personenbezogenen und anderen Daten, wie schon bisher, erforderlich.

Zu § 107 (Förderung):

In dieser Bestimmung werden grundsätzliche Regelungen getroffen, dass das Land eine Förderung für Hortbetreiber oder Erziehungsberechtigte beschließen kann. In Förderrichtlinien müssen die näheren Details festgelegt werden.

Zu § 108 (Strafbestimmung):

Die Strafbestimmung ist nur für das Hortwesen anzuwenden.

Zu § 109 (Abgabenbefreiung):

Wie schon im Kinderbetreuungsgesetz 1996 geregelt sind Anträge und Verfahren im Bereich des Hortwesens von landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Es sind daher wie bisher nur etwaige Kommissionsgebühren zu entrichten. Im Bereich der Schulen ist eine eigene Regelung nicht erforderlich, da das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 nur für öffentliche Schulen gilt, deren Schulerhalter Gemeinden oder Schulgemeinden sind und daher von der Entrichtung von Abgaben ohnehin nicht betroffen sind.

Organe der Bildungsverwaltung

§ 110 (Präsident oder Präsidentin der Bildungsdirektion für Niederösterreich)

Ein weiterer Schwerpunkt der Bildungsreform betrifft die Abschaffung des amtsführenden Präsidenten bzw. der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und der Kollegien des Landesschulrats. Stattdessen sehen die neu gefassten Verfassungsbestimmungen (Art. 113 Abs. 8 B-VG) die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz den Landeshauptmann als Präsidenten oder die Landeshauptfrau als Präsidentin zu bestellen. Von dieser Möglichkeit wird mit diesem Landesgesetz Gebrauch gemacht. Die Stellung des Präsidenten bzw. der Präsidentin im Weisungsgefüge ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Funktion des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten beginnt. Die Funktion beginnt auch dann, wenn dieser Tag vor dem 1. Jänner 2019 - dem grundsätzlichen Inkrafttreten der Bildungsreform - liegt, da Art. 151 Abs. 61 Z 2 B-VG dies ausdrücklich ermöglicht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 111 (Inkrafttreten)

Das Bildungsreformgesetz hat normiert, dass die Ausführungsbestimmungen

betreffend die schulautonomen Regelungen mit 1. September 2018 in Kraft zu treten haben. Die Einrichtung der Bildungsdirektion erfolgt mit 1. Jänner 2019.

Aus diesem Grund sind im vorliegenden Gesetzesentwurf zwei Zeitpunkte für das Inkrafttreten normiert.

Grundsätzlich tritt das Gesetz mit 1. Jänner 2019 in Kraft, lediglich jene Bestimmungen die aufgrund der Grundsatzgesetzgebung bereits mit 1. September 2018 in Kraft treten müssen ändern die bisherige Rechtslage schon zu diesem Zeitpunkt.

Weiters treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die bisherigen Gesetze (NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, NÖ Schulzeitgesetz 1978 und die §§ 1 bis 6, 8 bis 16, 19 und 20 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl. 5010,) außer Kraft.

Ebenso treten mit diesem Zeitpunkt die NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3, die Geschäftsordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich, LGBl. 5000/2, die Verordnung über die Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages an Berufsschulen, LGBl. 5000/4, die Verordnung über Sitzungsgelder des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates, LGBl. 5000/6 und die Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich, LGBl. 5000/60 mangels einer Verordnungsermächtigung außer Kraft.

Die sonstigen Verordnungen (z.B. Sprengelverordnungen der allgemeinbildenden Pflichtschulen), die aufgrund des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 5000, erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, da dafür Rechtsgrundlagen im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten sind.

Zu § 112 (Übergangsbestimmungen):

In den Übergangsbestimmungen werden Regelungen für das Weiterbestehen von Schulgemeinden und NÖ Media normiert.

Laufende Verfahren, die ab dem 1. Jänner 2019 in die Kompetenz der Bildungsdirektion fallen, werden nach dem 31. Dezember 2018 von dieser nach der neuen Rechtslage weitergeführt.

Zu § 113 (Verweisungen):

In dieser Bestimmung werden alle Bundesbestimmungen mit der aktuellen Version aufgelistet, sodass im Gesetzestext zur besseren Lesbarkeit nur der Name des jeweiligen Gesetzes vorkommt, und dennoch ein statischer Verweis vorliegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r

Landesrätin